

Beitragsreglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

vom 25. Oktober 2005

Der Stadtrat,

Gestützt auf Art. 12 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 25. September 2005,

erlässt folgendes Beitragsreglement:

I. Geltungsbereich

Art. 1

¹ Das Beitragsreglement gilt für alle Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder in einer von der Stadt subventionierten oder betriebenen familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen. Geltungsbereich

² Erziehungsberechtigte sind Eltern, Stiefeltern sowie die Konkubinatseletern oder Paare in eingetragener Partnerschaft der im Haushalt zu betreuenden Kinder. ²⁾

³ Zudem gelten bezüglich der Mitspracherechte als erziehungsberechtigte Personen, Mandatsträger und Mandatsträgerinnen, welche aufgrund einer vormundschaftlichen Massnahme dazu befugt sind. Die Mitspracherechte der Mandatsträger und Mandatsträgerinnen geht allen vor.

⁴ Als familienergänzende Betreuungseinrichtungen gelten:

- a) Kinderkrippen
- b) Kinderhorte
- c) Tagesschulen
- d) Mittagstische
- e) Einrichtungen gemäss Art. 1 lit. e der Verordnung über familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Schaffhausen.

II. Grundsätze

Art. 2

Grundsätze

¹ Der Besuch einer familienergänzenden Einrichtung soll Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten möglich sein, welche in der Regel ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen haben.

² Die Berechnung des Beitrages erfolgt nach dem Bruttoeinkommen der Erziehungsberechtigten.

³ Es wird von allen Erziehungsberechtigten ein Mindestbeitrag von Fr. 15.-- je Betreuungstag, Kind und Einrichtung erhoben. ¹⁾ ³⁾

⁴ Der maximale Beitrag der Erziehungsberechtigten beträgt Fr. 102.-- pro Tag, Kind und Einrichtung. ¹⁾ Dieser wird ab einem massgebenden Bruttoeinkommen von insgesamt Fr. 160'000.-- erhoben. ³⁾

⁵ Haben die Erziehungsberechtigten Anspruch auf Betreuungsgutschriften des Kantons nach dem Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter, so reduziert sich ihr maximaler Beitrag auf Fr. 82.-- pro Tag, Kind und Einrichtung. Dieser wird ab einem massgebenden Jahresbruttoeinkommen von insgesamt Fr. 125'000.-- erhoben. ³⁾

⁶ Der maximale Tarif pro Tag und Kind darf die Vollkosten der einzelnen Betreuungseinrichtungen pro Kind und Tag nicht übersteigen.

⁷ Allfällige Beiträge Dritter, insbesondere Betreuungsgutschriften des Kantons, sind in den Beiträgen der Erziehungsberechtigten nach Absatz 3, 4 und 5 berücksichtigt und können nicht in Abzug gebracht werden. ³⁾

III. Berechnung des Beitrages

Art. 3

Grundsatz
Beiträge

Die Festsetzung der Beiträge richtet sich nach dem massgeblichen Bruttoeinkommen der Erziehungsberechtigten.

Art. 4

Massgebendes
Bruttoein-
kommen

¹ Das massgebliche Bruttoeinkommen ergibt sich aus den im Berechnungsjahr aktuell erzielten Einkünften der Erziehungsberechtigten.

² Zu den Einkünften gehören:

- Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (das eingenommene Bruttoerwerbseinkommen gemäss Salärabrech-

nung) aus Nebenerwerb, aus Ausgleichskassen, aus Erwerbsausfallentschädigungen, aus Sozialversicherungsleistungen, aus Unterhaltszahlungen usw.

- Alle Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit sowie zusätzliche Einkünfte aus Ausgleichsklassen, aus Erwerbsausfallentschädigungen, aus Sozialversicherungsleistungen, aus Unterhaltszahlungen usw.

³ Wenn beide Elternteile arbeiten und zusammen leben, werden beide Löhne zusammengezählt.

⁴ Lebt ein alleinerziehender Elternteil mit einem Partner / einer Partnerin im gemeinsamen Haushalt, werden ebenfalls beide Bruttoeinkommen berechnet.

Art. 5

Hat eine Familie mehr als ein Kind, kann ab dem 2. Kind je ein Abzug von Fr. 5'000.-- vom Bruttoeinkommen für die Berechnung des Beitrages gemacht werden.

Haushaltgrösse

Art. 6

¹ Die Tagestarife (Beiträge) werden nach der Tariftabelle (Anhang 1) berechnet und gemäss der Anzahl zu betreuenden Kindern festgelegt.

Tarife
Tariftabelle

² Die Tariftabelle ist integrierender Bestandteil des Beitragsreglementes.

Art. 7

Die Festlegung der Beiträge stützt sich auf folgende Unterlagen:

Berechnung

- Aktuelle Salärabrechnungen (unselbständige Erwerbstätigkeit) und
- Aktuelle Betriebsbuchhaltung (selbständige Erwerbstätigkeit)

Art. 8

Die einzelnen Beiträge je Kind und Tag werden monatlich zusammengezählt und in Form einer Verfügung in Rechnung gestellt.

Rechnungs-
stellung

Art. 9

Bei wiederholten Zahlungsverspätungen wird der Beitrag Akonto verlangt. Der Beitrag berechnet sich gemäss den Vormonaten und wird per Ende Monat abgerechnet.

Vorauszahlung

Art. 10Mindest-
belegung

Die Mindestbelegung beträgt für:

- Kinderkrippen:
2 volle Tage pro Woche
- Kinderhorte und Tagesschulen:
2 halbe Tage mit Mittagessen pro Woche
- Mittagstische:
1 mal pro Woche.²⁾

Art. 11Berechnung
Teilplatzierung

¹ Für die Belegung eines Halbtages ohne Mittagessen werden 60 Prozent des Tagesansatzes der jeweiligen Institution verrechnet.

² Für die Belegung eines Halbtages mit Mittagessen werden 75 Prozent des Tagesansatzes berechnet.

³ Das Betreuungsangebot für Schulkinder nur über die Mittagszeit (Horte) wird mit dem Tarif von Fr. 16.-- pro Tag berechnet. ^{1) 3)}

⁴ In Einrichtungen, welche ausschliesslich über ein Mittagstischangebot verfügen, wird ein Mindestansatz von Fr. 11.-- pro Tag und ein Höchstansatz von Fr. 19.-- pro Tag berechnet. ²⁾

Art. 12Platzierung
mehrerer Kinder

¹ Sind mehrere Kinder einer Familie in einer gemäss Art. 1 Abs. 3 aufgeführten Einrichtung plaziert, wird folgende Ermässigung auf die Tarife gewährt:

² Werden Geschwister in einer städtischen oder einer von der Stadt subventionierten Institution betreut, so kann dem 2. Kind eine Reduktion von 20% auf den errechneten Tagestarif gewährt werden (Mindestansatz Fr. 15.-- ^{1) 3)} / Tag bzw. für Einrichtungen, welche ausschliesslich über ein Mittagstischangebot verfügen, Fr. 11.--). ²⁾

Art. 13Wohnsitz
ausserhalb
Schaffhausen

¹ Primär stehen die offenen Plätze Kindern mit Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen zur Verfügung.

² Für Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Schaffhausen werden die Vollkosten der jeweils vereinbarten Betreuungseinrichtung verrechnet.

³ Bei getrennt lebenden Eltern ist der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes massgebend.

Art. 14Tarifkontrolle
und
Neuberechnung
des Beitrages

¹ Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Tagestarifes erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Einkommensunterlagen gemäss Art. 7, jeweils im Monat Januar.

² Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommensverhältnisse zu melden.

Meldepflicht
Einkommens-
veränderungen

³ Eine Neuberechnung des Beitrages kann in begründeten Fällen innert Monatsfrist erfolgen.

Art. 15

Werden zur Berechnung des Beitrages unvollständige oder falsche Angaben geliefert, steht es der Betreuungseinrichtung frei:

Fehlende oder
falsche
Angaben

- a) Keine Betreuungsvereinbarung abzuschliessen.
- b) In der Regel die Einstufung nach dem Vollkostenbeitrag vorzunehmen.
- c) Von einer Betreuungsvereinbarung zurück zu treten.

Art. 16

Unterbleibt die Meldung für eine Neuberechnung durch die Erziehungsberechtigten innerhalb der gesetzten Frist:

Rückzahlung
und
Nachforderung

- a) Erfolgen von der Betreuungseinrichtung keine Rückzahlungen.
- b) Fordert die Betreuungseinrichtung die geschuldeten zusätzlichen Beiträge nach.

IV. Betreuungsvereinbarung

Art. 17

¹ Die Einrichtung schliesst mit den Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung ab.

Betreuungs-
vereinbarung

² Diese enthält unter anderem den Umfang der Betreuung pro Woche, den Beitrag, die Fälligkeit, die Kündigungs- resp. Änderungsfristen, die Konsequenzen bei fehlenden oder falschen Angaben gemäss Art. 15 und die Bestimmungen zur Rückzahlung und Nachforderung gemäss Art. 16.

³ Die Betreuungsvereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von beiden Parteien auf Ende Monat ²⁾ schriftlich gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen kann sie jederzeit aufgelöst werden.

⁴ Wird das Betreuungsangebot gemäss Vereinbarung nicht beansprucht, erfolgt keine Reduktion des Beitrages mit Ausnahme von belegten krankheits- oder unfallbedingten Absenzen. Diese führen zu einer entsprechenden Ermässigung des Beitrages (50 Prozent des Beitrages gemäss vereinbarten Belegungszeiten).

⁵ Kommt eine Partei den Pflichten, die in der Betreuungsvereinbarung festgehalten sind, nicht nach, kann die andere Partei die Vereinbarung fristlos auflösen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18

Inkraftsetzung

Das Beitragsreglement wird auf 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

Art. 19

Übergangsbestimmungen

In den städtischen und den privaten subventionierten Einrichtungen müssen die Tarife innerhalb von sechs Monaten nach Inkraftsetzung des Beitragsreglementes erhoben werden.

Fussnoten:

- 1 Stadtratsbeschluss vom 24. Juli 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008.
- 2 Stadtratsbeschluss vom 4. Dezember 2007, in Kraft ab 1. Januar 2008.
- 3 Stadtratsbeschluss vom 15. Dezember 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021.